

17. Kläranlagen und Ortsentwässerung

Bei früheren Prüfungen zum Ausbau von Kläranlagen und Ortsentwässerungen wurden z. T. gravierende Verstöße gegen einschlägige Vergabevorschriften festgestellt. Die jetzt durchgeführten Untersuchungen führten zu einem überwiegend positiven Ergebnis.

17.1 Einführung

In den zurückliegenden 3 Jahrzehnten ist durch Neubau sowie Ausbau und Erweiterung zentraler Kläranlagen im ländlichen Bereich und dem damit einhergehenden Ausbau der Kanalisation die Zahl der häuslichen Kleinkläranlagen deutlich zurückgegangen. Während der Anschlussgrad 1975 landesweit noch bei 69,2 %¹ lag, stieg er bis 2001 auf 93,1 %² an. Der Ausbau der zentralen Ortsentwässerungen im ländlichen Bereich steht vor dem Abschluss. Auch die Nachrüstung der in der Fläche verbleibenden dezentralen rd. 57.000 häuslichen Kleinkläranlagen ist weit fortgeschritten.

Bei den geprüften Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die kleinere ländliche Gemeinden oder Ämter zum Neubau oder zur Erweiterung von zentralen Ortsentwässerungsanlagen (Schmutzwasser) sowie von Abwasserbeseitigungs- bzw. Kläranlagen durchgeführt haben.

Für diese Maßnahmen hat das Umweltministerium Zuschüsse aus Mitteln der Abwasserabgabe (Landesmittel), der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Bundes- und Landesmittel) sowie der EU (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds, EAGFL) gewährt. Einzelne Maßnahmen hat das Innenministerium zudem mit Darlehen aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) gefördert.

Ziel der Förderung ist es, die vorhandene abwassertechnische Infrastruktur weitgehend zentral auszubauen, soweit dies im Abgleich zwischen ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll möglich ist.

17.2 Prüfungsschwerpunkt

Der LRH hat im Rahmen einer Stichprobe 22 von insgesamt 255 Zuwendungsverfahren im Zeitraum 2000 bis 2006 mit einem Fördervolumen von

¹ Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, Beseitigung von kommunalen Abwässern in Schleswig-Holstein/Lagebericht Mai 1999, Abteilung 1, S. 4.

² Ministerium für Umwelt, Natur und Landwirtschaft, Bilanz Abwasserbehandlung in Schleswig-Holstein (Stand: März 2005), Tabelle 4; S. 6.

rd. 20,7 Mio. € geprüft (rd. 15,1 Mio. € Zuschüsse und rd. 5,6 Mio. € Darlehen). Das Auftragsvolumen der dabei analysierten 34 Vergabeverfahren beläuft sich auf rd. 22,1 Mio. €. Schwerpunkt der Prüfung war zum einen die Beachtung haushaltsrechtlicher Vorschriften für die Gewährung, Verwendung und Abrechnung von Zuwendungen. Zum anderen wurde die Einhaltung der einschlägigen Vergabevorschriften untersucht.

17.3 Prüfungsergebnis

Zur Prüfung der **Zuwendungsverfahren** ist Folgendes festzuhalten:

- Der erforderliche Verwendungsnachweis (des Zuwendungsempfängers) sowie der zugehörige Prüfvermerk (der Bewilligungsbehörde) lagen nicht immer vor. Dies gilt auch für schon seit mehr als einem Jahr fertiggestellte Baumaßnahmen.
- Das Umweltministerium als mittelbewirtschaftende Stelle sollte Vorgaben zur frist- und zeitgerechten Einreichung und Prüfung der Verwendungsnachweise durch die die Zuschüsse bewilligenden Landesbehörden machen.

Die Prüfung der **Vergabeverfahren** ergab in den weitaus meisten Fällen ein überwiegend positives Ergebnis. Bei gleicher Stichprobenzahl wurden früher häufiger Verstöße festgestellt.¹

Im Einzelnen ist Folgendes festzuhalten:

- Von der Vorschrift, Aufträge nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben, wurde in einem Fall (Bau von Schmutzwasserpumpstationen) unzulässig abgewichen und lediglich eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.
- In einem weiteren Fall (Vakuumentwässerungssystem) wurde der Wettbewerb für die zu erbringenden Leistungen ausdrücklich und unzulässig ausgeschlossen. Auf den Wettbewerb als Preisregulativ wurde verzichtet.
- Beim Eröffnungstermin sind nicht immer solche Personen zum Verhandlungsleiter bestimmt worden, die sonst nicht mit der Vergabe befasst waren. Dadurch entstehen Interessenkollisionen, die zu Wettbewerbseinschränkungen führen könnten.

¹ Bemerkungen des LRH 1998, Nr. 23 und Bemerkungen des LRH 2000, Nr. 31.

- Bei nur wenigen der geprüften Vorhaben wurde ein in sich geschlossener, vollständiger Vergabevermerk vorgefunden, wie ihn § 30 Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB/A vorschreibt. Soweit Teilaspekte des zwingend vorgeschriebenen Vergabevermerks vorhanden waren, waren dies im Regelfall Überlegungen des zugezogenen Ingenieurbüros.

Den Trägern der Vorhaben ist nicht bewusst, dass ihnen mit einem qualifizierten und umfassenden Vergabevermerk ein gut geeignetes Instrument zur Durchführung eines rechtssicheren und wettbewerbsorientierten Vergabeverfahrens zur Verfügung steht, mit dem im Sinne des Bauherrn, des Abwassergebührenzahlers sowie des Zuwendungsgebers die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung weitgehend gewährleistet und dokumentiert werden kann.

17.4 **Schlussfolgerung und Empfehlung**

Trotz der genannten Defizite ist festzuhalten, dass im Vergleich zu früheren Prüfungen bei der Abwicklung von Zuwendungs- und Vergabeverfahren insgesamt deutliche Verbesserungen eingetreten sind. Umwelt- und Innenministerium werden darin bestärkt, den eingeschlagenen Weg zur weiteren Verbesserung solcher Verwaltungsverfahren konsequent fortzusetzen.

Hier stellt sich die Frage, wie gerade die kleineren Kommunen ohne fachlich qualifiziertes Personal in Zukunft Vergabeverfahren für Baumaßnahmen durchführen sollen. Es sollte geprüft werden, inwieweit durch interkommunale Zusammenarbeit mit dem Kreis - dieser in Wahrnehmung seiner Ergänzungsfunktion - oder einer anderen größeren Kommunalverwaltung die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sachgerecht gewährleistet werden kann.

Das **Umweltministerium** hat diesen Beitrag zur Kenntnis genommen und von einer Rückäußerung abgesehen.